

RS OGH 1952/12/5 5Os869/52, 11Os35/99 (11Os36/99), 12Os32/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1952

Norm

StPO §267 A

StPO §293 Abs1

Rechtssatz

Bindung des Erstgerichtes an die angeklagte Tat nach Aufhebung des Ersturteiles.

Entscheidungstexte

- 5 Os 869/52
Entscheidungstext OGH 05.12.1952 5 Os 869/52
Veröff: EvBl 1953/177 S 217
- 11 Os 35/99
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 11 Os 35/99
Auch; Beisatz: Dem Erstgericht ist es daher in keinem Verfahrensstadium verboten, die rechtliche Einordnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. (T1)
- 12 Os 32/00
Entscheidungstext OGH 14.09.2000 12 Os 32/00
Auch; Beisatz: Eine - von der Staatsanwaltschaft (beziehungsweise von der Finanzstrafbehörde) unbekämpft gebliebene - Beschränkung des laut Anklagevorwurf inkriminierten Prozeßgegenstandes durch das in einem früheren Rechtsgang gefällte Urteil, bleibt wegen des Verschlimmerungsverbotes in einem nachfolgenden Rechtsgang bindend. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0098714

Dokumentnummer

JJR_19521205_OGH0002_0050OS00869_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at